

Landtags-Beilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 85.

Beauftragt mit der Herausgabe: Hofrat Voeges in Dresden.

1917.

Landtagsverhandlungen.

I. Kammer.

45. Sitzung vom 13. Juni 1917.

Präsident Oberstmarquardt Dr. Graf Bismarck v. Eichstädt eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 37 Min. nachmittags.

Am Regierungssitz: Ihre Exzellenzen die Staatsminister Graf Bismarck v. Eichstädt und v. Seydelwitz, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Koch, ferner Geh. Rat Just, Geh. Regierungsrat Dr. Schmitt und Oberfinanzrat Friedrich.

Die Kammer tritt sofort in die Tagesordnung ein.

1. Den Vortrag aus der Registrarie übernimmt Oberbürgermeister Dr. Kraubler-Baupen.

Punkt 2 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Bericht der ersten und zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 44, den Entwurf eines Gesetzes über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens betreffend. (Drucksache Nr. 287.)

Berichterstatter Verlagsbuchhändler Brochhaus:

Die erste und zweite Deputation habe in zweimaligen Besprechungen mit den Kommissionen der Staatsregierung Dekret Nr. 44 eingehend beraten. Nicht um das Unternehmen selbst, sondern um dessen Buchhaltung, um die Ausstellung seines Haushalts handle es sich darum. Ein besonderes Gehege über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens sei erforderlich gewesen, da die Bestimmungen des Gesetzes, den Staatshaushalt betreffend, vom 9. Juli 1904 in manchen Beziehungen nicht anwendbar seien, wenn was dringend notwendig erscheine, der Haushalt des Elektrizitätsunternehmens des Staates von dem allgemeinen Staatshaushalt getrennt werden sollte und müsse. Dass dies erforderlich sei, sei in den §§ 1 und 2 gezeigt und in der Begründung bewiesen. Danach sei es auch erforderlich, dass der Haushaltplan für 2 Jahre aufgestellt werde, während der Rechenschaftsbericht, über den dann § 8 handle, einjährig erfasst werden könne und solle und sowohl laufmännisch als laufmännisch aufgestellt werden werde. Der § 3 gebe dem Finanzminister das Recht, den Haushaltplan allein gegenzuzeichnen. Der § 4 behandelte in Übereinstimmung mit dem Staatshaushaltsgesetz die Ausstellung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltplans, § 10 das Infrastraten und § 11 die Ausführung des Gesetzes durch Finanzministerium und Ministerium des Innern. Die §§ 5 bis 7 handelten von den Deduktionen, von den einmaligen und wiederkehrenden Anlage- und Betriebsosten, von ihrer Auflösung durch Vorschüsse, Darlehen und Anleihen. Die Anleihen sollten besondere Elektrizitätsanleihen sein, also nicht die üblichen allgemeinen Staatsanleihen, für die der Staat aber ebenso kosten werde wie für die anderen. Da die Aufnahme von Staatsanleihen zeitweilig unüblich oder unzweckmäßig sein könnte, was für die jetzige Kriegszeit natürlich zutrete, so solle der Kapitalbedarf des Elektrizitätsunternehmens zunächst durch vorzügliche Vorschüsse aus dem allgemeinen Staatshaushalt, eventuell durch andere Darlehen, einschließlich hypothekarischer, gedeckt werden. Die Verzinsung, Tilgung und Rückzahlung im ganzen sei natürlich vorgesehen. Nach Deduktion aller Betriebsauslagen werde ein Überhöch der Einnahmen ersehen, der zur Bildung eines Reservefonds — hier allgemeine Rücklage genannt — verwendet werden solle. Aus dieser sei dann wieder ein Betriebsreservefonds — hier Erneuerungsrücklage genannt — zu bilden. Sollten die Einnahmen in den ersten Jahren keinen Überhöch ergeben, so solle ein etwaiger Fehlbetrag des ordentlichen Haushaltes vorübergehend aus Anleihemitteln gedeckt werden. Was dem zu erfordern mögen, dem Zwecke der Lieferung billiger Elektrizität nicht widerstreitende Reinerlöse des Unternehmens betreffe, so solle er nicht als Dividende, wie bei Aktiengesellschaften an die Aktionäre verteilt, sondern bei diesem nicht auf Gewinnerzielung gerichteten staatlichen Elektrizitätsunternehmen in voller Höhe der allgemeinen Rücklage überwunden werden. Nicht leicht zu verfassen und in ihrer gegenwärtigen Tragweite zu begreifen seien die §§ 6 und 7. Wenn man sie indessen, wie er das getan habe, anstatt nach laufmännischen, hier gebotenen Grundlagen, nach den Grundsätzen des Handelsrechtebuchs zerlege und neu aufstelle, so ersehe man, dass sie in ihren Grundschatzungen und mit Rücksicht auf die Sprache des sonstigen staatlichen Staats durchaus korrekt gefasst seien, von Eingeweihten obgelesen, deren Streichung über deren andere Fassung erwünscht erscheine, auf die er nunmehr zu kommen. In § 6 heise es, dass in die Erneuerungsrücklage Vorräte fließen sollten, die aus den Betriebsentnahmen zu entnehmen seien und deren Höhe eine zu erlösende Verordnung des Finanzministeriums erst festlegen solle, außerdem aber der Erlös aus den bei der Erneuerung gewonnenen Gegenständen. Es handele sich hier um das Altmaterial, das besser nicht über das Konto der Erneuerungsrücklage laufen möchte, denn die Auswendungen für Erneuerungen würden in dem außerordentlichen Haushaltsposten eingestellt, der nach laufmännischen Grundsätzen diejenigen Ausgaben enthalte, die nicht aus laufenden Einnahmen, sondern aus dem Vermögen, aus dem Kapital bez. den Vorzuhaupteinheiten zu bestreiten seien. Die Erneuerungsrücklage sei also ein sogenannter Korrektionsposten auf der Passivseite der Bilanz, sodass es zweckmäßig sei, die bei der Erneuerung gewonnenen Altmaterialien, die bei ihrer ersten Anholzung in voller Höhe von den Passivposten, Rücksicht u. u., bezahlt werden seien, nicht auch noch ein zweites Mal der Erneuerungsrücklage als Passivposten zu vergüten. Die Deputation meint aber bestens unter § 6 im Einverständnis mit der Staatsregierung, die eben zitierten Worte aus dem § 6 zu streichen. Im § 7 sei die Bildung der allgemeinen Rücklage behandelt. In die allgemeinen Rücklagen sollten nun außer dem Überhöch des ordentlichen Haushaltes auch noch die Erlöse aus der etwaigen Veräußerung von Grundstücken und Rechten liegen, was an sich wohl auch in Ordnung sei. Indes müsse man gewissenhaftweise wegen der Behandlung derartiger zulässiger etwaiger Einnahmen im ordentlichen oder außerordentlichen Haushalt des Unternehmens Unterschiede machen zwischen dem Teil des Erlöses, der nur die gehabten Ausgaben bedeckt, und dem Teil, der einen Überhöch, also einen Verlustgewinn, darstelle. Denn die außerordentlichen Haushalte enthielten bekanntlich keine Einnahmen, sondern das Staatshaushaltsgesetz schreibe in § 1 Absatz 2 fürmässig vor, dass alle Einnahmen im ordentlichen, nicht im außerordentlichen Haushalt verbucht werden müssten. Als außerordentliche Einnahmen könnten sie daher weder im außerordentlichen Haushalt verzeichnet noch im ordentlichen Haushalt verbucht werden. Die Deputation empfiehlt daher als Ausweg aus diesem Dilemma unter Billigung der Staatsregierung, dass der zweite und dritte Satz von § 7 Absatz 1 gestrichen und durch

einen neuen § 5a erweitert werde, der im Antrag unter 2 zu finden sei. Es komme hinzu, dass der Absatz 2 des § 7 in der Zweiten Kammer wie auch bei den Deputationen der Ersten Kammer insbesondere Anhänger erwartet habe, ob sich in demselben eine Änderung — die einzige Rücksicht übrigens, die der Gesetzentwurf enthalte —, deren prozentuelles Verhältnis zum Anlagekapital oder zum Anlage- und Betriebskapital oder zum Überhöch des Jahresrechnung unbekannt sein müsse, solange man Kapitalshöhe, Gewinne und Verlusthöhe nicht kenne und nicht kennen könne. Die allgemeine Rücklage solle danach auf den Betrag von mindestens drei Millionen Mark gebracht werden und erkl. soweit sie diesen Betrag übersteige, zur Deckung von Fehlbeträgen und Befreiung von Ausgaben des Elektrizitätsunternehmens dienen. Ebenfalls unter Billigung der Staatsregierung sei in einem neuen Absatz 2 des § 7, dessen Wortlaut man in den Anträgen unter Nr. 4 finde, die Summe von drei Millionen Mark mindestens gerichtet worden. Es heiße nunmehr nur, dass aus dem Überhöch eine allgemeine Rücklage zu bilden und aus ihr ein etwaiges Defizit zu decken sei. Hinzu ergibt worden sei, dass auch die höheren Betriebsuntersätze oder ähnlicher außergewöhnlicher Ereignisse aus den allgemeinen Rücklagen gedeckt werden sollten, die aus den laufenden Einnahmen nicht ohne weiteres gedeckt werden könnten. Dass man bei einem riesigen elektrischen Unternehmen mit solchen technisch müsse, mindestens flugweise rechne, sei selbstverständlich. Diese Anträge stellen eine Verbesserung der wichtigsten §§ 5 bis 7 dar und würden zweifellos die Billigung der Zweiten Kammer finden. Im § 8 werde dann über den Rechenschaftsbericht bestimmt, wobei die Frage gewissenhaft zu erörtern gewesen sei, ob und inwieweit etwa die laufmännische Buchhaltung überhaupt und insbesondere die Ausstellung einer laufmännischen Steuerlegung überhaupt und durch eine allgemeine Rücklage zu erledigen sei. Gegen die Festsetzung des Vorschlagssatzes für je zwei Jahre — übrigens gemäß der Berichtigungsurkunde § 89 —, die im § 1 behandelt sei, seien Wünsche dahin geäußert worden, dass bei diesem neuzeitlichen Elektrizitätsunternehmen auch die neuzeitlichen Anschauungen durch entsprechende laufmännische Berechnung für je ein Kalenderjahr, die Ausstellung einer Bilanzrechnung, einer Gewinn- und Verlustrechnung nach den Grundsätzen des Handelsrechtes für je ein Kalenderjahr angestrebt werden möchten. Es sei hier ohne weiteres zugugeben, dass die laufmännische Ausstellung des Haushaltplans für Statutarzwecke 20 Jahren für den Nutzer ohnmächtig und unverständlich sei. Auf der anderen Seite sei aber die Ausstellung eines Vorschlagssatzes mit der Verbundenheit an zulässigen schriftlichen Ausgaben und Einnahmen im laufmännischen Leben nicht üblich und nicht durchführbar, während ein von den Statuten zu präzisieren und zu verwirklichen Haushaltplan staatsrechtlich ebenso unumgänglich und notwendig sei, wie die Teilung in einen ordentlichen und außerordentlichen Haushaltplan. Der Rechenschaftsbericht über den Finanzzeitraum müsse also den Ständen ebenfalls in einem den laufmännischen Ausmachungen entsprechenden Vorschlag vorliegen werden. Ob man dann noch die Geschäftsbewegung des laufenden Betriebsjahrs und gleichzeitig die Rechenschaftslegung außer in laufmännischer auch in rein laufmännischer Form buchhalterisch führe, das sei eine andere Sache. Das gegenwärtige Dekret sei aber kein geeignetes Objekt, um Freunde und Gegner beider Rechnungsarten, Theoretiker wie Praktiker, auf den Schlachtpunkt zu rufen, denn die Staatsregierung habe das große Unternehmen in Hirschfeld erworben, das eine laufmännische Buchhaltung bereits besitzt, und sei bereit, diese laufmännische Buchhaltung auch weiter beizubehalten. Ebenso sei es erwünscht, dass dies bei Ergänzungserwerbungen des staatlichen Elektrizitätsunternehmens geschehe, jedoch sicherlich über das gesamte laufmännische Vermögens- und Gewinn- und Verlustrechnungen für jedes einzelne Jahr vorliegen würden, welche die Selbstlosen, die Gewinne und etwaigen Verluste nicht nur des ganzen Unternehmens, sondern auch gewisser verschiedenartiger Teile desselben am Jahresende zeigen würden, so z. B. die Selbstlosen und den Beitrag der Stromlieferung, der Installationen, die vermietet wurden, und andererseits diejenigen Summen, die für Zölle und Mieten, für Material und Reparaturen sowie für Zinsen und Abschreibungen aufgewendet worden seien. Dass die Regierung in bezug auf die Abschreibungen durchaus laufmännisch und modern vorgehen beabsichtige, schehe man z. B. in den Dekreten Nr. 46 und 47. Die Prozentsätze, die für Abschreibungen des gesamten Elektrizitätsunternehmens und seiner Teile, seiner Anlagen, Maschinen, Kabel usw. in Betracht kommen sollten, werde die Ordnung enthalten, die das Finanzministerium nach § 6 des Dekrets Nr. 44 erlassen und dem Landtag vorlegen werde. Der Vorschlag der im § 8 Absatz 2 in Aussicht gestellten Unterlagen, welche die laufmännische Vermögens- sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, und zwar für jedes der beiden Jahren bringen würden, dürfe man mit grohem Interesse, aber auch mit Vertrauen entgegensehen. Er komme nun zu § 9, dessen erster Absatz in der Zweiten Kammer, aber auch bei den Deputationen der Ersten Kammer so starken Bedenken begegnet sei, dass er in den Deputationen gefallen sei und die Deputationen dessen Streichung vorschließen. Das Königl. Finanzministerium habe sich in einem sehr ausführlichen Schreiben vom 12. Mai 1917 dahin geäußert, dass der 1. Absatz, der besagt, dass die politischen Gemeinden, die Kirchengemeinden und die Schulgemeinden das Einkommen des Staates aus dem Elektrizitätsunternehmen nicht besteuern könnten, anerkanntes, schon gegenwärtig geltendes Recht sei, das aber Gründe möglicher Vermeidung von Prozessen, wie solche allgemeiner prinzipieller Natur und endlich die Rücksicht auf den nötigen Absatz 2 es veranlaßt hätten, den Absatz 1 im zitierten Wortlaut in das Gesetz aufzunehmen. Die Zweite Kammer sei der Ausföhrung der Regierung aber nur mit 29 gegen 27 Stimmen beigetreten. Die Mehrheit der Deputationen der Ersten Kammer habe die Vorschrift, wenn sie nur das geltende Recht wiedergeben solle, für entbehrlich, zugleich aber um deswegen für bedeutsam gehalten, weil die zukünftige Entwicklung des Elektrizitätsunternehmens sich nicht übersehen lasse. Dass Absatz 2, der eine Abänderung des Gemeindesteuergesetzes vom 11. Juli 1913 darstelle, des Absatzes 1 als geltendes Recht unbedingt bedürfe, könne man nicht zugeben. Dieser Absatz 2 besagt, dass die Rügungen des Elektrizitätsunternehmens und die Bitten seiner besonderen Anleihen außer Achtzung bleiben sollten, wenn zu Zwecken des Gemeindesteuergesetzes das Verhältnis festgesetzt werde, in welchem die Schulzinsen des Staates zu seinen Einnahmen aus Vermögen und Staatsanstalten kämen. Er sei also nur eine Konsequenz der Absatz des § 1, das ganze große Elektrizitätsunternehmen vom allgemeinen Staatshaushalt getrennt zu führen und zu verwalten. Das Ideal sei ja selbstverständlich, dass nicht nur auf diesem, sondern auf allen anderen Gebieten Staat und Gemeinden sich nicht gegenseitig besteuern. Das dieses Ideal nicht zu erreichen sei, das sei klar. Räumen der beiden Deputationen habe er den nachfolgenden Antrag zu unterbreiten:

Die Kammer wolle beschließen:

1. in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

2. in Abweichung von den Beschlüssen der Zweiten Kammer §§ 5 und 6 einen neuen § 5a mit dem Wortlaut einzuholen: „§ 5a. Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken oder anderen Teilen des Stammvermögens des Elektrizitätsunternehmens sowie aus der Ablösung von mit Grundstücken des Elektrizitätsunternehmens verbundenen Rechten sind als außerordentliche Einnahmen des Elektrizitätsunternehmens zu behandeln. Nur soweit bei der Veräußerung ein Gewinn erzielt wird, ist dieser im ordentlichen Haushalt des Elektrizitätsunternehmens als Einnahme zu vereinen. Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten auch für Erlöse aus Überleistungen von Grundstücken oder anderen Teilen des Stammvermögens an einen anderen staatlichen Verwaltungszweck.“

3. in Abweichung von den Beschlüssen der Zweiten Kammer § 6 unter Weglassung der Worte: „neben dem Erlös aus den bei der Erneuerung gewonnenen Gegenständen“ im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

4. in Abweichung von den Beschlüssen der Zweiten Kammer § 7 in folgendem Wortlaut anzunehmen: (1) „Aus dem nach Deduktion der laufenden Betriebsausgaben, der Überweisung an die Erneuerungsstiftung und der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen sowie für die Vergütung von Darlehen und Vorzugsaktien aus dem allgemeinen Staatsvermögen verbleibenden Überhöch des ordentlichen Haushalts ist eine allgemeine Rücklage zu bilden.“ (2) Die allgemeine Rücklage ist zur Deckung von etwa auftretenden Fehlbeträgen des ordentlichen Haushalts sowie zur Befreiung solcher Ausgaben des außerordentlichen Haushalts des Elektrizitätsunternehmens zu verwenden, die durch größere Betriebsuntersätze oder ähnliche außergewöhnliche Ereignisse hervorgerufen worden sind.“

5. in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer § 8 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

6. in Abweichung von den Beschlüssen der Zweiten Kammer § 9 Absatz 1 zu streichen, dagegen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer § 9 Absatz 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

7. in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer §§ 10 und 11 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

8. in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer überprüft, Eingang und Schluss des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

9. in Abweichung von den Beschlüssen der Zweiten Kammer den ganzen Gesetzentwurf nebst Überprüfung, Eingang und Schluss mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

10. die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, die Nummernfolge der einzelnen Paragraphen sowie die Zitate bei der Bekanntmachung des Gesetzes entsprechend zu ändern.

Ritterberichterstatter Oberbürgermeister Büher-Dresden schließt sich dem Antrag und den Ausführungen des Berichterstatters an. In den Deputationen, namentlich jenseits der Mitglieder der zweiten Deputation sei es häufig begegnet worden, dass durch den vorliegenden Gesetzentwurf und die Ankündigung der laufmännischen Buchführung im Landeselektrizitätsunternehmen seine Verwaltung in bezug auf die Buch- und Rechnungsführung diejenige Sonderstellung zu schaffen versucht werde, die derartige öffentliche Betriebe überhaupt bedürfen. Ob die jetzt geschaffene Sonderstellung den Bedürfnissen genüge, werde abzuwarten und den Erfahrungen der Zukunft vorzuhalten sein.

Staatsminister v. Seydelwitz

(nach den stenographischen Niederschriften):
H. d. Den Deputationen und ihren Herren Berichterstattern spreche ich meinen Dank dafür aus, dass sie zu dem Gesetzentwurf über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens, der uns heute beschäftigt, in Übereinstimmung mit der hohen Zweiten Kammer befähigte Stellung genommen haben. Ich begrüße mit Bedachtigung auch die Abänderungen, die von den Deputationen unter Nr. 2, 3 und 4 ihres Antrages vorschließen werden. Diese Abänderungen gehen in der Hauptfrage auf dankenswerte Anregungen zurück, die in der Schlussvorhandlung der Zweiten Kammer über den Gesetzentwurf gegeben worden sind, damals aber nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Die Regierung erblüht in den Änderungen nur Verbesserungen des Entwurfs. Das Ziel dieser Verbesserungen besteht darin, die Vorschriften über den Haushalt und den Haushaltplan des Unternehmens so zu fassen, dass sie noch leichter, als dies schon nach der Regierungsvorlage der Fall war, in das Buchhalterisch-Technische der laufmännischen Buchführung übertragen werden können. Ich kann dem hohen Haushalt nur empfehlen, den von Ihnen Deputationen beantragten Änderungen insoweit zugestimmen.

Leider ist aber meine Freude über die Anträge der gecharften Deputationen keine ungeheure, denn zu meinem lebhaften Bedauern hat sich die Weisheit der Deputationen dafür ausgewiesen, dass dem Absatz 1 des § 9 der Vorlage nicht zu folgen sei, und schlägt Ihnen unter Nr. 4 ihres Antrags die Streichung dieser Vorschift vor.

Die Vorschift bestimmt, dass der Staat wegen seines Einkommens aus dem Elektrizitätsunternehmen von den politischen Gemeinden, Kirchengemeinden und Schulgemeinden nicht besteuert werden kann. Wie schon in der Begründung des Entwurfs und im wiedergebrachten Vorschlag erkanzt hat, ausgeführt werden ist, enthält die Vorschift kein neues Recht, sondern spricht nur das aus, was nach den bestehenden Gemeindesteuergesetzen bereits Rechtens ist. Der Ausgangspunkt dieser Ausführungen ist, dass das staatliche Elektrizitätsunternehmen kein Gewerbebetrieb, insbesondere kein Gewerbebetrieb im Sinne der neuzeitlichen Vorschriften ist. An der Richtigkeit dieser Auffassung ist angeknüpft, dass der Staat durch sein Elektrizitätsunternehmen nur dann betrieben werden kann, wenn er mit ihm durch eine fortgeführte auf Erwerb gerichtete Tätigkeit Gewinn zu erzielen beabsichtigt. Die Weisheit der Gewinnerzielung aber fehlt bei dem staatlichen Elektrizitätsunternehmen.

Nach Punkt 1 Absatz 2 der Richtlinien für die staatliche Elektrizitätsversorgung sollen zwar die Strompreise so bemessen werden, dass nach Deduktion der Betriebs- und Erneuerungsaufwendungen die volle Verzinsung und eine angemessene Tilgung des in dem Unternehmen angelegten Kapitals sichergestellt wird. Mit diesem Programmabsatz wird aber nur das Prinzip der Selbstlosenbedienung aufgestellt in dem Sinne und mit dem Ziele, dass die Verbilligung der Strompreise nicht auf Kosten des allgemeinen Staatshaushalts und somit nicht auf Kosten der Gesundheit der Steuerzahler herbeigeführt werden soll. Andererseits wird das staatliche Elektrizitätsunternehmen in Punkt 1 Absatz 1 der Richtlinien ausdrücklich als eine gemeinnützige Anstalt bezeichnet. Nun schließt zwar wie mir wohl bekannt ist, nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die Gemeinnützigkeit eines Unternehmens nicht unbedingt den Begriff des Gewerbebetriebs aus. Allein im verliegenden Falle ist das Unternehmen gerade deshalb als gemeinnützige Anstalt bezeichnet worden,